TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

1.1) Art der baulichen Nutzung

SO Fremdenbeherbergung: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO.

Das SO Fremdenbeherbergung dient vorwiegend dem Tourismus sowie untergeordnet dem Wohnen Dominierend sind die Betriebe des Beherbergungsgewerbes einschließlich Ferienwohnungen sowie Glowe, den 15:12.03 die Anlagen der touristischen Infrastruktur wie Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen zur Freizeitgestaltung und zur gesundheitlichen, sozialen, kulturellen Betreuung der Urlauber einschließlich der Läden zur Versorgung des Gebiets.

Im Erdgeschoss (unterstes Vollgeschoss) sind ausschließlich zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften, - Einzelhandelsbetriebe und Läden,- Anlagen für die sportliche, spielerische, gesundheitsfördernde Betätigung sowie sonstige Einrichtungen für kulturelle Zwecke Glowe, den 45.42.03 und zur Freizeitgestaltung,- Räume für touristische Dienstleistungen,- Räume für die freien Berufe des Gesundheits- und Heilwesens gemäß § 13 BauNVO,- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf. Ausnahmsweise zulässig sind - Betriebe des Beherbergungsgewerbes 3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch mit Ausnahme ihrer Gästezimmer,- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe. In den darüber liegenden Geschossen sind zusätzlich zulässig:

Betriebe des Beherbergungsgewerbes,- Ferienwohnungen,- Anlagen für Verwaltungen,-

1.2) Zahl der Vollgeschosse II (zwei Vollgeschosse)

Ausnahmen für bestehende Gebäude (§31(1) BauGB)

2.1) Art der baulichen Nutzung

Bei vorhandenen baulichen Anlagen, die abweichend von Textlicher Festsetzung 1.1) im Erdgeschoss eine ausgeübte Wohn-/Ferienwohnunutzung enthalten, dürfen Anderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen sowie ausnahmsweise, sofern die Zahl der Wohnungen/Ferienwohnungen nicht zunimmt, auch Erweiterungen genehmigt werden.

3) Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Bebauungsplangebiet sind in den gekennzeichneten Bereichen (Lärmpegelbereiche, Planzeichen 15.06.00) an den Fassaden der Gebäude auf Grund der Geräuschbelastungen durch Außenlärm bauliche Vorkehrungen zur Geräuschminderung gemäß DIN 4109 zu treffen. Dabei sollen gemäß VDI 2719, Tabelle 6, die Innengeräuschpegel in Schlaf-, Wohn- und Arbeitsräumen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nicht überschritten werden. Sofern diese Pegel nicht durch eine geeignete Grundrissgestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile entsprechend der gekennzeichneten Lärmpegebereiche vorzusehen (siehe nachfolgend Tabelle).

Erforderliche Schalldämmmaße (erf. R'w,res) von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern (DIN 4109, Tabelle 10 in Kombination mit Tabelle 8)

Schalldämmmaße für Wand/Fenster in ... dB/... Lärmpegelbei folgenden Fensterflächenanteilen in % nach Tabelle 8 40/30 50/30 40/25 40/35 45/35 45/35 40/37 40/37 40/32 45/30 45/37 45/40 50/40 50/40 50/42 60/42 50/37 60/40 50/35 55/42 55/45 55/45 60/45 von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß erf. R' des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Bekanntgabeverfahrens ist vom Bauherrn bzw. Antragsteller als Bestandteil der Bauvorlagen ein entsprechender Nachweis für die erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen Außenlärm zu erbringen.

4) Nachrichtliche Übernahmen (§9 (6) BauGB) und Hinweise

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBI. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

4.2) Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach §19 LNatG M-V und § 89 LWaG M-V.

4.3) Bauverbot/Küstenschutzgebiet "Schaabe"

Das Plangebiet liegt innerhalb des Küstenschutzgebietes "Schaabe". Gemäß § 113 a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändet durch das Gesetz vom 10.07.2008 (GVOBI. M-V S. 296), kann ein Einvernehmen zur Errichtung baulicher Anlagen nur in Aussicht gestellt werden, wenn ein Bauverbotsstreifen im Abstand von 15 m landseitig der Promenade - gemessen von der landseitigen Promenadenbefestigung - freigehalten wird. In dem 15 m Bauverbotsstreifen sind nicht nur baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen unzulässig, sondern die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art sowie Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Es sind nur Werterhaltungen bestehender Bausubstanz möglich.

4.4) Hochwasserschutz

Das Bemessungshochwasser (BHW) ist für den Küstenabschnitt, ohne Beachtung des zu erwartenden Wellenauflaufes, mit 2,30 m HN festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmflut auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Sturmflutschutzanlage gesichert war oder nicht.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 9, 11,2006/2006.

Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Vorstellung und Erörterung des Entwurfs des Plans am 9,11, 2006 durchgeführt.

Glowe, den 15, Q.O. Bürgermeister/

 Die von der Planung berührten Behöden und sonstigen Träger nach § 4(2) zur Abgabe öffentlicher Belange sind und am 23.9.03 einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Glowe, den 15.12.03

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90

SONSTIGE SONDERGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE,

(§ 11 BAUNVO)

emdenbeherb. hier Fremdenbeherbergung

02.08.01 FH 13,3mHN FIRSTHÖHE, als Höchstmaß ü.H.N.

als Höchstmaß

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9(1) Nr. 1 BauGB, §16 BAUNVO)

02.07.01

06.01.00

6. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

(§ 9(1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BAUNVO)

SO

SO

5) Die Gemeindevertretung hat am 41.9.03 den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Glowe, den 15.12.08

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung vom 16.10.03 bis zum 18 .11, 2007 während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 7.30 bis 17.30 Uhr, freitags 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift

Glowe, den 15.12.03

vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit

vom 29.9, 2008 bis zum 24.40, 2008 ortsüblich bekannt gemacht

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange R. 12. 2003.... mitgeteilt.

Glowe, den 15, 12,01

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.06.01

15.07.01

STRABENVERKEHRSFLÄCHEN

FH 13,3mHN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEH-RUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE

UMWELT- EINWIRKUNGEN IM SINNE DES

BUNDESIMMISSIONS- SCHUTZGESETZES

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER

hier Abgrenzung Lärmpegelbereiche

BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

(§9 Abs. 6 BauGB; TF 4.3)

DES BEBAUUNGSPLANS

(§ 9 (7) BauGB)

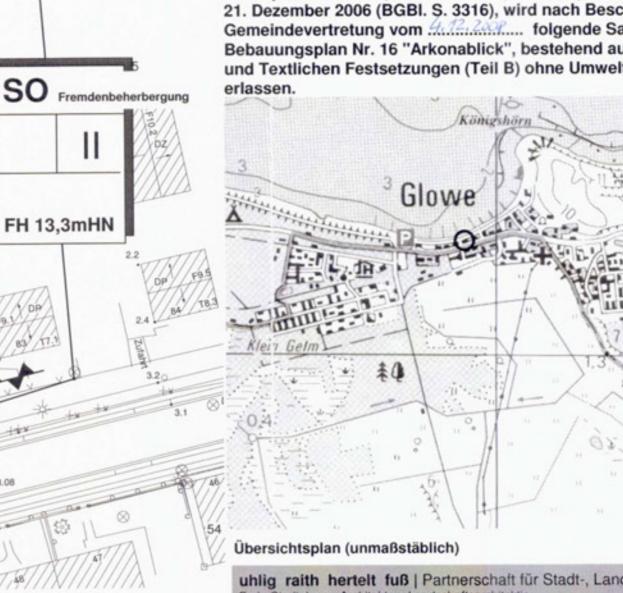
(§ 9 (1) 24 BauGB)

8) Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

> si he Verfahrensah Satzung der Gemeinde Glowe

Glowe, den \$ 1,2009

über den einfachen Bebauungsplan Nr.16 "Arkonablick" als einfacher Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung/Umweltbericht Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBI. S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom A. Z. Z. Co. folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 16 "Arkonablick", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) ohne Umweltprüfung/Umweltbericht



Fassung vom 26.08.2008, Stand vom 20.11.2008

uhlig raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitektin

Gemeinde Glowe Einfacher Bebauungsplan

als Bebauungsplan der Innenentwicklung

Satzungsexemplar

9) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen

Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Glowe, den 15, 12.0 Bürgermeister/

Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Glowe, den 15.12.08 Bürgermeister

Festsetzungen, wurde am 4.12.2002... von der Gemeindevertretung als

10) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen

11) Die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der

bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die

Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden.

BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von

vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden

von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

Bürgermeister

von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 2.1.2007, in Kraft getreten.

www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe

> Nr. 16 "Arkonablick"

Maßstab 1:500